



A-Post

Gemeinderat Mosnang
Hinterdorfstrasse 6
9607 Mosnang

16. Dezember 2016

Geschäft Nr. 16-6510

Gemeinde Mosnang: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Obere Sonnhalde; Aufhebung Überbauungsplan Sonnhalden**

Der vorliegende Teilzonenplan umfasst mehrheitlich die Parzelle Nr. 188, welche innerhalb der Bauzone der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2 und der Grünzone Freihaltung GF zugewiesen ist. Vorgesehen ist die Umzonung eines Streifens der GF in die WG2. Dieser Streifen soll der künftigen Erschliessung der Parzelle dienen. Die übrige Fläche der GF wird in die Landwirtschaftszone L ausgezont, da diese als Freiraum für einen Jugendtreff vorgesehen war und in dieser Form nicht mehr gebraucht wird (Aufhebung Überbauungsplan „Sonnhalden“ aus dem Jahre 1997). Die Fläche nördlich des zukünftig offen gelegten Sonnhaldenbachs wird ebenfalls von der WG2 in die L ausgezont. Des Weiteren wird im südwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 189 eine kleine Ecke GF der WG2 zugewiesen. Diese Umzonung stellt eine Anpassung an die Grundstücksgrenze dar. Die Um- und Auszonungen stehen im Zusammenhang mit einer Überbauungsstudie für ein Neu- und Umbauprojekt auf der Parzelle Nr. 188 und dem Baulinienplan „Obere Sonnhalde“, der als Grundlage für eine künftige Renaturierung des Sonnhaldenbachs dient.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der angeführte Erlass vom 24. November 1997 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
-

Kopie

- **Rechtsabteilung**
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei